

Gewährleistung neu

Struktur – Mangelbegriff –
Aktualisierungspflicht – digitale Inhalte

Johannes Stabentheiner

Informationsveranstaltung der Wirtschaftskammer Österreich

10. September 2021, Wien

Eckdaten zum Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG)

- ◆ Umsetzung der WKRL (EU) 2019/771 und der DIRL (EU) 2019/770
- ◆ Auf diese Richtlinien und ihre Entstehung wird hier nicht mehr eingegangen
 - sie waren Gegenstand der WKO-Veranstaltung im Juni 2019
- ◆ und auch nicht auf die Entstehung des GRUG und die dazu angestellten rechtspolitischen Überlegungen
 - siehe dazu die Erläuterungen zu diesem Gesetz 949 BlgNR 27. GP
- ◆ 7.7.2021 Beschlussfassung im Plenum des Nationalrats
- ◆ heute – am 10.9.2021 – in BGBl I 2021/175 kundgemacht
 - Verzögerung von acht Wochen durch den Bundesrat
- ◆ tritt am 1.1.2022 in Kraft
- ◆ 4 Abschnitte:
 - 1. Abschnitt: neues Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)
 - 2. und 3. Abschnitt: Änderungen des ABGB und des KSchG

Keine grundlegende Umwälzung des Gewährleistungsrechts

- ◆ Aufblähung des Regelungsbestandes, veränderte Regelungskonzeption, andere Formulierungen als früher
- ◆ ABER: Die inhaltlichen Neuerungen sind letztlich überschaubar
- ◆ Bei der Umsetzung der Richtlinien wurde danach getrachtet, so weit wie möglich die Kontinuität zu wahren
- ◆ Einige wesentliche Neuerungen gibt es aber doch – und auf die wollen wir uns konzentrieren

Kein einheitliches Gewährleistungsrecht mehr

- ◆ Die sehr umfänglichen, komplexen und zT technikbezogenen Regelungen der WKRL und der DIRL konnten nicht im ABGB umgesetzt werden.
- ◆ Sie werden in einem eigenen, neuen Gesetz, nämlich dem Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) umgesetzt
- ◆ parallel dazu einige Anpassungen im ABGB und im KSchG
- ◆ Künftig gibt es also zwei unterschiedliche Gewährleistungsregulative: das VGG und die §§ 922 ff ABGB
- ◆ Bei der Rechtsanwendung muss man künftig also prüfen, ob das jeweilige Vertragsverhältnis in den Anwendungsbereich des VGG fällt oder dafür nur die Regelungen des ABGB heranzuziehen sind

Der Anwendungsbereich des VGG

- ◆ Verträge über den Kauf von Waren sowie über die Bereitstellung digitaler Leistungen
- ◆ zwischen einem unternehmerischen Verkäufer (Bereitsteller) und einem Verbraucher
- ◆ Kauf von Waren
 - auch von solchen, die noch herzustellen sind (daher weiter als „Kauf“ im Sinn des § 1053 ABGB)
 - also auch Werklieferungsverträge
 - auch Waren mit digitalen Elementen
 - Ein gemischter Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des VGG, wenn das kaufvertragliche Element nur untergeordnete Bedeutung hat
- ◆ Bereitstellung digitaler Leistungen
 - digitale Inhalte: zB Fotos, Videos, Musik, E-Books in digitaler Form, Software
 - digitale Leistungen: zB Social Media, Streamingdienste, Cloudspeicher-Servicedienste, Apps
 - und zwar entweder gegen Zahlung eines Preises oder gegen Hingabe personenbezogener Daten

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- ◆ In § 1 Abs 2 VGG zahlreiche Ausnahmen, zum Beispiel:
- ◆ Kauf lebender Tiere (daher Viehmängelregelungen des ABGB künftig auch für B2C-Geschäfte anwendbar)
- ◆ elektronische Kommunikationsdienste
- ◆ Gesundheits-, Glückspiel- und Finanzdienstleistungen
- ◆ digitale Kinovorführungen
- ◆ Waren, die auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden

Mangelbegriff – objektiv erforderliche Eigenschaften

- ◆ schon in der früheren VGK-RL objektive Elemente („Vermutung“)
- ◆ in § 922 Abs 1 ABGB „gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften“
- ◆ „objektive Vertragskonformität“ nun aber in § 6 VGG als Mindestanforderung konstruiert
 - davon kann nur unter strengen Voraussetzungen abgewichen werden
- ◆ gleichrangige Dualität von subjektiven und objektiven Kriterien
- ◆ Eine wirksame Abweichungsvereinbarung setzt voraus:
 - Verbraucher muss von der Abweichung „eigens“ in Kenntnis gesetzt werden.
 - Dann muss der Verbraucher der Abweichung „ausdrücklich und gesondert“ zustimmen.
- ◆ Rechtsfigur des „offenkundigen Mangels“ iSd § 928 ABGB gibt es hier nicht.
- ◆ Das gilt nicht etwa nur für das Onlinegeschäft, sondern auch für den stationären Handel.

Subjektive und objektive Konformitätskriterien

- ◆ vertraglich vereinbarte Eigenschaften (§ 5 VGG):
 - Leistungsobjekt muss vertraglich vereinbarte Eigenschaften aufweisen
 - Beschreibung entsprechen; Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale, wie es sich aus Vertrag ergibt
 - Eignung für Zweck, den Verbraucher nennt und dem Unternehmer zustimmt
 - vertraglich vorgesehenes Zubehör, Anleitungen, Kundendienst bei dig. Leist.
 - vertraglich vorgesehene Aktualisierungen erhalten
- ◆ objektiv erforderliche Eigenschaften (§ 6):
 - Eignung für Zwecke, für die solche Objekte üblicherweise verwendet werden
 - qualitative Übereinstimmung mit Warenprobe, Warenmuster, Testversion oder Vorschau
 - Zubehör aufweisen, das Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann
 - Menge, Qualität, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, Zugänglichkeit, Sicherheit und sonstige Merkmale, die bei solchen Objekten üblich sind und die der Verbraucher – nach Art und öffentlichen Erklärungen – vernünftigerweise erwarten kann
 - Aktualisierungen bei Waren mit dig. Elementen u. dig. Leistungen (dazu später)

Aktualisierungspflicht des Unternehmers I

- ◆ Sonderfall der objektiven Anforderungen, geregelt in § 7 VGG
- ◆ nur bei Waren mit digitalen Elementen (§ 2 Z 4 VGG) und bei digitalen Leistungen (§ 2 Z 1 iVm Z 2 und 3)
- ◆ Dem Verbraucher müssen jene Updates zur Verfügung gestellt werden, die notwendig sind, damit die Ware oder die digitale Leistung weiterhin dem Vertrag entspricht.
 - dogmatische Besonderheit: Normalerweise kommt es für die Beurteilung einer Mangelhaftigkeit auf den Zeitpunkt der Übergabe an. Hier wird aber eine nachträgliche Leistungspflicht des Unternehmers angeordnet.

Aktualisierungspflicht des Unternehmers II

- ◆ Dauer der Aktualisierungspflicht
 - wenn fortlaufende Bereitstellung vereinbart: während der Dauer der Bereitstellungspflicht, bei Waren mit dig. Elementen aber mindestens 2 Jahre
 - bei einmaliger (oder „mehrmals einzelner“) Bereitstellung: solange Verbraucher nach Art und Zweck des Objekts und den Umständen und der Art des Vertrags solche Updates „vernünftigerweise erwarten kann“ (???)
- ◆ Voraussetzungen für eine wirksame Abweichungsvereinbarung wie bei den anderen objektiven Konformitätskriterien
- ◆ Hier Erweiterung gegenüber den Richtlinienvorgaben: Die Aktualisierungspflicht gilt auch für Verträge zwischen zwei Unternehmern (§ 1 Abs 3 VGG)
 - bei B2B-Verträgen allerdings nach allgemeinen Regeln abdingbar, auch konkludent

Erwähnenswerte Besonderheiten bei digitalen Leistungen

- ◆ Gewährleistungsbehelfe
 - Hier wird auf der ersten Gewährleistungsstufe nicht zwischen Verbesserung und Austausch unterschieden: „Herstellung des mangelfreien Zustands“
- ◆ Hier sehr detaillierte Regelungen über die wechselseitigen Rechte und Pflichten bei Vertragsauflösung (§§ 24 – 26 VGG)
 - über die Rückerstattung der Zahlungen, die anteilige Rückerstattung, die Unterbindung der Nutzung, das Schicksal von Inhalten, die der Verbraucher bei Nutzung erstellt hat, usw
- ◆ Im 3. Abschnitt des VGG auch Regelungen, die keinen gewährleistungsrechtlichen Charakter haben:
 - Recht des Unternehmers auf einseitige Änderung der digitalen Leistung (§ 27)
 - Regelung über die zeitliche Anforderung rechtzeitiger Erfüllung („unverzüglich“, sofern nicht anders vereinbart) und über die vom Unternehmer zu setzenden Erfüllungshandlungen sowie über die Beweislast (§ 17)

Schlusswort

Für die Praxis werden sich aus der Anwendung des neuen Rechts schon noch einige Fragen ergeben.

Aber allzu große Probleme sind eigentlich nicht zu erwarten, weil im Kern ja vieles beim Alten bleibt.

Gutes Gelingen mit dem neuen Gewährleistungsrecht!